

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.03 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 (GVObI. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 22.12.10 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Gebühren werden für folgende Zonen festgesetzt:

a) Zone I	- je angefangene halbe Stunde	0,50 €
	- Mindestgebühr	0,50 €
b) Zone II	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €
	- Höchstgebühr	3,00 €/Kalendertag
c) Zone III	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €
	- Höchstgebühr	1,00 €/Kalendertag
d) Zone IV	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €

(2) Beginn und Ende der Bedienpflichtzeit der Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden gemäß §§ 13 und 45 der Straßenverkehrsordnung durch verkehrsrechtliche Anordnungen festgesetzt.

(3) Besondere Regelungen zum kostenlosen Parken können durch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 3

Festlegung der Zonen

(1) Im Bereich der Zone I befinden sich alle innerhalb des Stadtzentrums gelegenen und in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(2) Im Bereich der Zone II befinden sich alle auf dem Bahnhofsvorplatz gelegenen und in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(3) Im Bereich der Zone III befinden sich die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze Am Stadion.

(4) Im Bereich der Zone IV befinden sich alle weiteren, nicht in Zone I bis Zone III genannten, in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.05.03 außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister